



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – neu“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss, Bürgerbeteiligung und Offenlegung des Entwurfes	5
3. Aufstellung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 2 „Ortskern Davensberg“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss, Bürgerbeteiligung und Offenlegung des Entwurfes	8
4. Fund- und Verlusstsachen im Monat April 2010	11

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West - neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West - neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Änderungsgesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan A 1 „Ortskern West – neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Planungsanlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – neu“ waren Diskrepanzen zwischen Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan A 1 „Ortskern West“ mit dem tatsächlichen Bestand. Eine Anpassung hieran und an die zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften wurde vorgenommen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

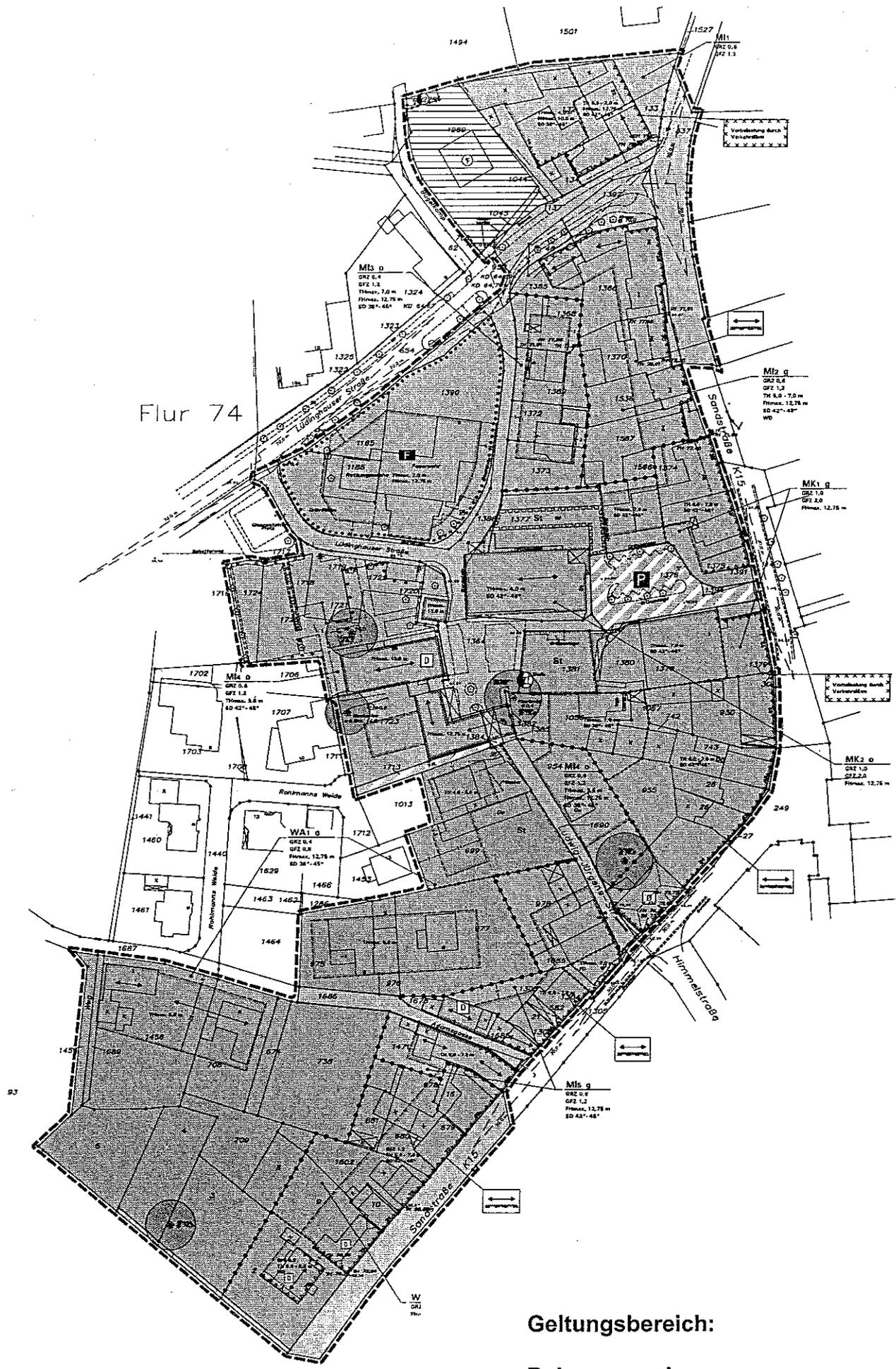
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 12.05.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Flur 74

Geltungsbereich:

Bebauungsplan
A 1 „Ortskern West – Neu“

- unmaßstäblich -

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“

1. Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 08.02.2010
2. Bekanntgabe des Entwurfsbeschlusses vom 22.04.2010
3. Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.05.2010
4. Bekanntgabe des Termins zur Offenlegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.05.2010 – 25.06.2010 (einschließlich mit Ausnahme des 02.06.2010)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B - neu“ beschlossen. In einer weiteren Sitzung am 22.04.2010 wurde die Vorentwurfsplanung zum Entwurf erhoben und beschlossen, auf dieser Grundlage das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ fortzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ im Gebiet nach § 34 BauGB sollen baurechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Produktionsbetriebes (Produktionshalle mit Sozialanlagen und Meisterbüro) geschaffen werden. Der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich geändert.

Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Dienstag, 25.05.2010 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Kleinen Bürgerforum der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, EG, erläutert werden.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 26.05.2010 – 25.06.2010 (einschließlich mit Ausnahme des 02.06.2010)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 02 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 12.05.2010
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'Risthaus'.

(Dr. Risthaus)

Gemeinde Ascheberg

Ortschaft Ascheberg

Bebauungsplan A 15
"Gewerbegebiet West
Teil B - neu"



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 2 „Ortskern Davensberg“

1. Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 03.09.2009
2. Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.05.2010
3. Bekanntgabe des Termins zur Offenlegung des Entwurfes gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.05.2010 – 25.06.2010 (einschließlich mit Ausnahme des 02.06.2010)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 die Aufstellung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 2 „Ortskern Davensberg“ beschlossen.

Im Änderungsbereich sollen die Voraussetzungen für den Bau eines Heimathauses östlich des Burgturmes geschaffen werden. Dazu ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche im östlichen Bereich der im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage erforderlich.

Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Dienstag, 25.05.2010 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Kleinen Bürgerforum der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, EG, erläutert werden.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 26.05.2010 – 25.06.2010 (einschließlich mit Ausnahme des 02.06.2010)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 02 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

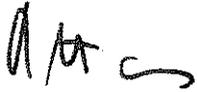
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

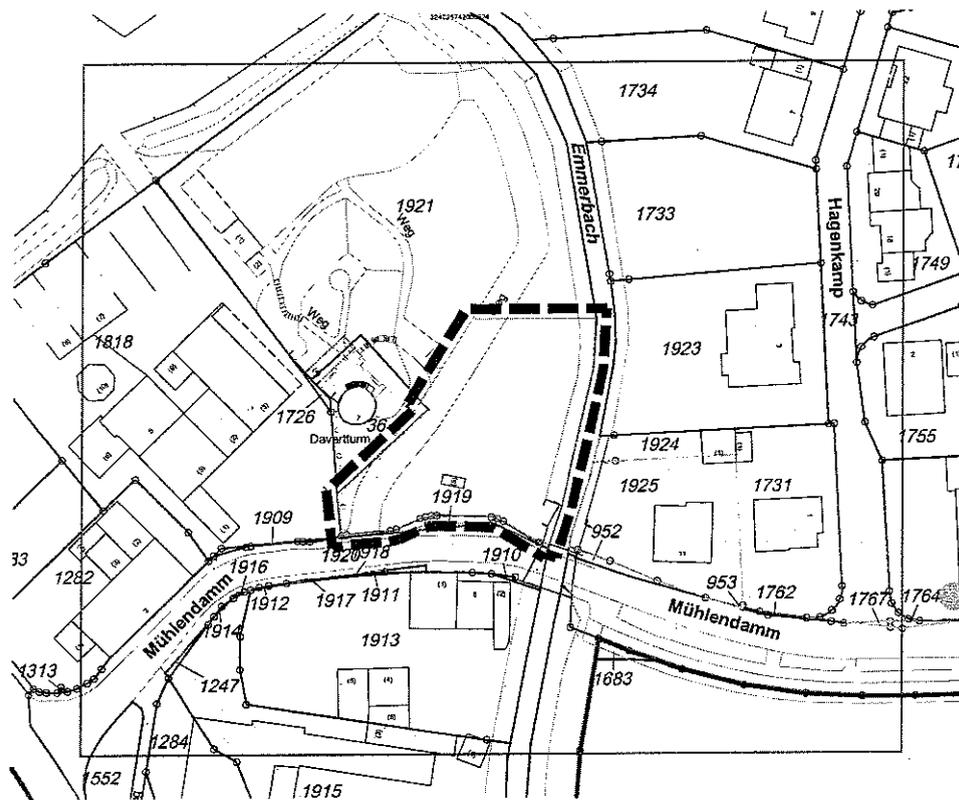
Ascheberg, den 12.05.2010
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.

(Dr. Risthaus)

**Bereich der
9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 2 „Ortskern Davensberg“**

- unmaßstäblich -



Bekanntmachung

über die Fund- und Verlostsachen im Monat April 2010

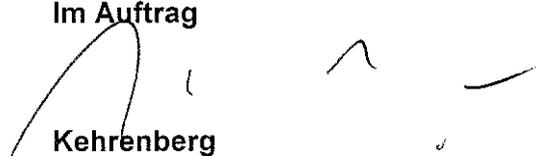
Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 3 Herrenräder
- 2 Damenräder
- 1 Mountainbike
- 2 Roller
- 1 Foto-Handy
- 1 Paar Torwarthandschuhe
- 2 Geldbörsen
- 1 Sporttasche
- 1 goldene Kette mit Anhänger
- 1 USB-Stick
- 1 Kinderjacke
- 1 Taschenschirm
- 1 Armbanduhr silber
- diverse Schlüssel

- Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- 1 Nokia-Handy schwarz
- 1 Nokia-Handy rot-schwarz 6510
- 1 Handy „Sony-Ericsson C510“
- 1 Damenrad „Hercules“ pink, 28er, Schutzbleche verchromt
- 1 braune Lederhandtasche „Esprit“ mit div. Inhalt
- 1 Herrenrad „Schau“ blau 28er, 21-Gang
- 1 I-phone
- 1 Kennzeichen COE-MB 2
- 1 Damenrad „Batavus“ blau 28er, Fa. Hölscher
- 1 Damenrad „Ketteler-Alu-Rad“ blau-gelb-rot-lackiert, 28er, 3-Gang
- 1 Handy „E-Phone“ schwarz mit Hülle
- 1 Herrenrad „Giant“ dunkelgrün, Bremsleitungen weiß
- 1 Herrenrad „Ketteler“ silber-schwarz, Aufkleber Frye
- 1 Herrenrad „Pegasus“ blau-silber, 28er, 21-Gang
- 1 Herrenrad „Conquest“, silber 28er, 24-Gang R-Nr. UTA 864
Anti-Klau-Nr. MS 215536 UW
- 1 Herrenrad « Giant » grün 28er, 21-Gang R-Nr. GX 546?78
- 1 Handy „HTC“ Windows-Phone mit Touch-Screen
- 1 Kfz-Kennzeichen COE-MS 929
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 05.05.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

